

Muri bei Bern, 26. Juni 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Muri bei Bern für das Lehrschwimmbecken Melchenbühl

Ausgangslage

Die Gemeinde Muri bei Bern ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das von Bund und Kanton geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel ist eine möglichst sichere Nutzung der Sportanlagen. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton – immer unter Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals – angestrebt. Hierbei wird im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen gesetzt.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Masken-Tragpflicht**
Im Innenbereich der Anlage (Gänge, Garderoben, WC-Anlagen) muss immer eine Maske getragen werden (Ausnahme: Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag).

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept:** Alle Sportgruppen müssen ein Schutzkonzept haben und dieses umsetzen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training muss eine Präsenzliste (Contact Tracing) geführt werden.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Trainingsbetrieb

Die Benützung des Hallenbades ist uneingeschränkt möglich.

Garderoben und Duschen

In den Duschbereichen dürfen sich gleichzeitig maximal 4 Personen aufhalten und in den Garderoben maximal 8 Personen.

Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainingsmaterial ist nicht erforderlich.

Verantwortung

- **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bund und Kanton sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

- **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

- **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Den Anweisungen des Personals auf der Anlage ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben oder die Missachtung der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.